



**Klausur vom
20.11.2025**

Vorüberlegungen:

- Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;
Frage 2 ist nur eine strafprozessuale Zusatzfrage
- Bei Frage 1 sollten drei Tatkomplexe gebildet werden

Frage 1:

1. Tatkomplex: Das Geschehen in der Wohnung der W

Strafbarkeit von A, O und R

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2

→ TO (+), Geldscheine

→ Wegnahme?

→ H.L. wohl (+)

→ Rspr. (-)

Streitdarstellung... nach Rspr. (-)

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2

→ Qual. Nömis.

(+), Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
in Mittäterschaft

→ Abgenötigtes Verhalten

(+), Übergabe des Geldes

→ Vermögensschaden (+)

→ Subj. Tatbestand (+)

→ Qualifikationen?

→ Abs. 2 Nr. 1

→ Waffe (-), da Küchenmesser

→ Gefährliches Werkzeug verwendet?

(-), da nicht von W wahrgenommen

→ Abs. 2 Nr. 2

→ Bande? → Genügt hier eine Diebesbande?

→ Contra: § 253 Abs. 4

→ Pro: Verweis des § 255

→ Danach Bande (+)

→ Aber Waffe (-)

→ § 250 Abs. 2 (-)

III. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2 ...(+)

IV. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

V. §§ 239 a Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), da keine ausreichende Stabilisierung

VI. §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 (+,-)

VII. §§ 239, 25 Abs. 2 ... jedenfalls (+,-)

VIII. §§ 241, 25 Abs. 2 (+,-)

IX. §§ 123, 25 Abs. 2 (+)

X. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen und Zwischenergebnis:

Die schwere räuberische Erpressung, die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung, der Hausfriedensbruch und die Sachbeschädigung sind (als natürliche Handlungseinheit) durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB

2. Tatkomplex: Das „Autosurfen“

Strafbarkeit des O

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 2

(-), da bereits kein öffentlicher Verkehrsraum

II. § 223 Abs. 1

(-), jedenfalls kein Vorsatz

III. § 229

→ Tatbestand

→ TO, TE, TH, Kausalität...(+)

→ Fahrlässigkeit...(+)

→ Problem: Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

 Umstritten...Hier nach allen Ansichten (-)

=> Tatbestand (+)

→ Rechtswidrigkeit

 → Rechtfertigende Einwilligung?

 ...(-), da Ausschluss nach § 228

=> Rechtswidrigkeit (+)

→ Schuld (+) (insb. auch subj. fahrlässig)

=> § 229 (+)

IV. § 123 (-), SV bez. Personenzutritt unklar

3. Tatkomplex: Die Aussage

Strafbarkeit des R

I. § 164 Abs. 1

(-), keinen anderen falsch verdächtigt

II. § 258 Abs. 1

→ Straftat eines anderen (+), § 229 des O

→ Bestrafung vereiteln

(+), da Verzögerung für geraume Zeit

- Vorsatz (+)
 - Vereitelungsabsicht (+)
 - Rechtswidrigkeit (+)
 - Schuld → Irrtum nach § 17, aber vermeidbar
- => § 258 Abs. 1 (+)

III. § 145 d Abs. 1 Nr. 1 (+,-)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die von O im zweiten Abschnitt begangene fahrlässige Körperverletzung und die von R im dritten Abschnitt begangene Strafvereitelung, stehen zu den Delikten des ersten Abschnitts in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53

A, R und O haben sich wegen tateinheitlich begangener schwerer räuberischer Erpressung, versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung strafbar gemacht.

O hat sich zudem wegen tatmehrheitlich begangener fahrlässiger Körperverletzung und R wegen tatmehrheitlich begangener Strafvereitelung strafbar gemacht.

Frage 2: Kann O noch Rechtsmittel einlegen?

- Bei wirksamen Verzicht nach § 302 StPO (-)
- Hier aber lag ein Fall einer notwendigen Verteidigung vor nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 und O konnte sich mit einem zugelassenen Rechtsanwalt nicht beraten
- Dann ist der Verzicht unwirksam
- Allerdings ist die Einlegungsfrist von einer Woche ab Verkündung (§§ 314, 341 StPO) bereits abgelaufen
- Aber es ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 44 f StPO hier möglich

Ergebnis: O kann noch Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen.

Ende

